

SATZUNG DER
SPORTGEMEINSCHAFT
REUTLINGEN E.V.



Eingetragen im Vereinsregister am 17. 3. 1992

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17. 2. 1967 gegründete Verein ist unter dem Namen »Sportgemeinschaft Reutlingen e.V. (SGR)« im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Der Verein führt die Farben weinrot-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für die Mitglieder, insbesondere zur körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, bedarf jedoch keiner Begründung.

- 1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.

- 1.2 Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person oder jede Personenvereinigung werden, die dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gesamtvorstand des Vereins festgelegt.
- 1.3 Personen – auch Nichtmitglieder –, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom Hauptauschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 2.2 Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres zu erklären und ist nur wirksam, sofern die Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- 2.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- a) eines Beitragsrückstandes von wenigstens 1 Jahr,
 - b) vereinschädigenden Verhaltens oder
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluß entscheidet der Disziplinausschuß. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet. Das ausscheidende Mitglied hat den Mitgliedsausweis sowie die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.5 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist eine Bringschuld und zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand Beitragserleichterungen (z. B. Stundung, teilweisen oder ganzen Erlaß) gewähren.
3. Die Daten der Vereinsmitglieder werden im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes der SG Reutlingen, Im Bühlen 30, 72760 Reutlingen, gespeichert (§ 26 BDSG).

§ 5

Rechte, Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Wählbar sind sie jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedem Mitglied steht es frei, in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport zu treiben.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Gesamtvorstand,
3. der Hauptausschuß.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden; sie muß jedoch mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter durch Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
 - 2.2 die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - 2.3 die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 2.4 die Entlastung des Gesamtvorstandes und Mitglieder des Hauptausschusses,
 - 2.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer sowie Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
 - 2.6 Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - 2.7 Beratung und Beschlußfassung über Anträge,
 - 2.8 Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es der Gesamtvorstand oder der Hauptausschuß beschließt oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Gesamtvorstand mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich der Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 8

Vorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:
 - 1.1 Der 1. Vorsitzende,
 - 1.2 zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3 der Hauptkassier,
 - 1.4 der Schriftführer,
 - 1.5 der Jugendwart.
2. Der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - 4.1 Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist,
 - 4.2 Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - 4.3 Finanz-, Steuern- und Vermögensfragen,
 - 4.4 Öffentlichkeitsarbeit,

4.5 Jugendpflege.

Das nähere regelt die Geschäftsordnung. Vom Gesamtvorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Gesamtvorstand beratend angehört. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

5. Die Gesamtvorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlußfassung sollen vorher bekanntgegeben werden.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Hinsichtlich der Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 9

Hauptausschuß

1. Dem Hauptausschuß gehören an:
 - 1.1 Die Ehrenvorsitzenden,
 - 1.2 die Gesamtvorstandsmitglieder,
 - 1.3 die Abteilungsleiter,
 - 1.4 zwei Beisitzer,
 - 1.5 der Pressewart.
2. Die zwei Beisitzer und der Pressewart werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann dieses vom Hauptausschuß durch Einsetzung einer geeigneten Person ersetzt werden.
3. Dem Hauptausschuß obliegt:
 - 3.1 Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - 3.2 die Entscheidung über die Einrichtung oder die Auflösung von Abteilungen,
 - 3.3 die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - 3.4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehren- und Leistungsnadeln,
 - 3.5 die Festsetzung von Eintrittsgeldern für Vereinsveranstaltungen.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlußfassung einzuberufen.
5. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Hinsichtlich der Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 10

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung, die vom Hauptausschuß zu beschließen sind.

§ 11

Disziplinarausschuß

1. Aus der Mitgliederversammlung wird ein Disziplinar- und Schlichtungsausschuß gebildet, der aus 3 Personen besteht und mit besonderen Aufgaben betraut wird. Innerhalb dieser 3 Personen wird der Vorsitzende gewählt.
2. In einem anhängigen Verfahren ist derjenige Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter als Beisitzer ohne Stimmrecht zuzuziehen, dessen Abteilung das betroffene Mitglied angehört.
3. Dem Disziplinarausschuß obliegt:
 - 3.1 Die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen, sofern diese Streitigkeiten die Interessen des Vereins mittelbar oder unmittelbar berühren,
 - 3.2 die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins, wobei folgende Maßnahmen verhängt werden können:
 - 3.2.1 Verweis,
 - 3.2.2 zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
 - 3.2.3 Ausschluß (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3).

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Hauptausschuß angehören dürfen.
2. Die ununterbrochene Amtszeit eines Kassenprüfers sollte nicht länger als 6 Jahre dauern.
3. Die Kassenprüfer müssen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Hauptkasse, der Abteilungskassen sowie der Jugendkasse des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtvorstand berichten.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Hauptausschusses gegründet. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der jeweiligen Abteilung.
2. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendwart und den Mitarbeitern (Abteilungsausschuß), denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Abteilungsversammlungen sind mindestens in jedem zweiten Jahr durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben an die Abteilungsmitglieder.
4. Die Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Der Abteilungsausschuß ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Tennisabteilung bestimmt die für die Aufrechterhaltung ihres Spielbetriebs notwendigen Maßnahmen selbst; der Leiter der Tennisabteilung ist daher »besonderer Vertreter« im Sinne von § 30 BGB. Im übrigen gilt die Satzung des Hauptvereins.
7. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungskassen zu führen, die jederzeit vom Hauptkassier eingesehen und auf seinen Antrag hin geprüft werden können.

§ 14

Versicherung, Haftung

1. Alle Mitglieder des Vereins sind über den Württembergischen Landessportbund (WLSB) e.V. in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.
2. Der Verein haftet für Unfälle nur im Rahmen der von ihm über den WLSB abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
3. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 15

Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können neben der Ehrenmitgliedschaft durch Ehrennadeln oder Ehrenurkunden ausgezeichnet werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Ein nach Abwicklung verbliebenes Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Reutlingen zu übertragen, die das Vermögen zur Förderung und Pflege der im Verein betriebenen Sportarten im Rahmen des Schulsports in Reutlingen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sportgemeinschaft Reutlingen e.V.